

# Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins [...]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 18

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

X.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Zinssrate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Juli 1894.

**Wochenspruch:** Wo nur die rechte Energie,  
Da fehlt auch der Gehorsam nie.

## Protokoll

der ordentlichen Delegierten-  
versammlung des schweizer.  
Gewerbevereins 7. u. 8. Juli  
1894 im Hotel z. „Löwen“  
in Herisau.

### 1. Sitzung

Samstag 7. Juli, nachmitt. 2 1/2 Uhr.  
(Fortsetzung.)

Revision des Art. 7 der Zentralstatuten.  
Hr. Kugler begründet namens des Gewerbevereins Basel  
dessen Antrag, welcher den Sektionen mit mehr als 300  
Mitgliedern das Recht erteilen möchte, von sich aus ein  
Mitglied in den Zentralvorstand zu delegieren und eine bessere  
Vertretung der kantonalen Gewerbeverbände bezwecken soll.  
Im Auftrage des Zentralvorstandes beantragt Herr Scheid-  
egger Verwerfung des Antrages Basel. Die Konsequenz  
dieselben wäre eine Vermehrung des Zentralvorstandes um  
eine ungewisse Zahl, wenigstens um 10 Mitglieder, und  
Mehrkosten von ca. Fr. 1500, ohne Garantie für bessere  
und raschere Erledigung der Vereinsgeschäfte. Hr. Berchtold  
(Zürcher Kantonalvorstand) wünscht nicht eine Begünstigung  
größerer Sektionen auf Kosten der kleinen und empfiehlt  
Verwerfung, Hr. Fisch (Appenzeller Kantonalverband) Er-  
weiterung des Zentralvorstandes zu gunsten einer besseren  
Vertretung der Berufsverbände, Hr. Carpentier (Schweizer  
Buchbindermeisterverein) Beschränkung der Revision des Art.  
7 auf eine Vermehrung der Vorstandsmitgliederzahl um 4

Mitglieder. Nachdem der Antrag Basel mit großem Mehr  
abgelehnt worden, wird beschlossen, dem Art. 7 der Statuten  
folgende neue Fassung zu geben:

### § 7.

Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Zentral-  
vorstand von 15 Mitgliedern betraut.

Der Präsident sowie 11 Mitglieder des Zentralvorstandes  
werden durch die Delegierten-Versammlung und 3 Mitglieder  
durch die jeweilige Vororts-Sektion auf die Dauer von drei  
Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf  
einer Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Sektion des Vororts soll in der  
Regel keine Sektion mehr als einen Vertreter im Zentral-  
vorstand haben.

Ein Antrag des Herrn Sauter von Ermatingen, am  
Schlusse eine Bestimmung einzuschalten, wonach Kleinge-  
werbe und Handwerk bei den Wahlen in den Zentralvorstand  
Berücksichtigung finden sollen, wird abgelehnt, weil solches  
sich von selbst verstehe.

In Konsequenz obiger Statutenrevision wird beschlossen,  
in Art. 8 die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl der  
Vorstandsmitglieder von 7 auf 9 zu erhöhen.

**Ergänzungswahlen.** Gemäß dem neuen Art. 7  
der Statuten werden durch offenes Handmehr als Mitglieder  
des Zentralvorstandes gewählt die H.:

Kantonsrat Baumann in Thalweil, Präsident des  
Schweizer. Bäcker- und Konditorenverbandes.

Theodor Fisch, Mechaniker in Trogen, Präsident des kant. Handwerker- und Gewerbevereins Appenzell.  
Leon Genoud, Direktor des Gewerbe-Museums in Freiburg.

B. Boos, Zeichenlehrer in Schwyz.

Statutenrevision. Hr. Ringger erklärt auf Anfrage des Präsidiums, daß der Handwerksmeisterverein St. Gallen nunmehr mit Rücksicht auf die vorhin gefaßten Beschlüsse und Wahlen den Antrag auf Totalrevision der Statuten zurückziehe.

Die Anträge des Zentralvorstandes betreffend die Revision der §§ 6 und 16 der Statuten werden ohne Diskussion gutgeheißen. Demgemäß lauten diese Artikel nunmehr wie folgt:

#### § 6.

Die Sektionen haben das Recht zu folgender Vertretung:

- a) Lokalvereine mit
- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| bis 25 Mitgliedern | je 1 Stimme, |
| 26—50              | 2 Stimmen,   |
| 51—100             | 3            |
| 101—150            | 4            |
| 151—200            | 5            |
| über 200           | 6            |
- b) Zentralisierte Berufsverbände mit
- |                     |            |
|---------------------|------------|
| bis 100 Mitgliedern | 2 Stimmen, |
| 101—300             | 4          |
| 301—500             | 6          |
| über 500            | 8          |
- c) Sektionen anderer Art haben 1 Stimme.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben in der Delegiertenversammlung das Recht zur Mitberatung und Antragstellung, das Stimmrecht aber nur in ihrer allfälligen Eigenschaft als Delegierte einer Sektion.

Ueber alle . . . [bisher. letztes Alinea des § 6].

#### § 16.

Es entrichten einen ordentlichen Jahresbeitrag im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl:

- a) Lokale Vereine mit
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| bis 25 Mitgliedern | Fr. 10.— |
| 26—50              | 20.—     |
| 51—100             | 40.—     |
| 101—150            | 60.—     |
| 151—200            | 80.—     |
| über 200           | 100.—    |
- b) Zentralisierte Berufsverbände mit
- |                     |          |
|---------------------|----------|
| bis 100 Mitgliedern | Fr. 20.— |
| 101—300             | 60.—     |
| 301—500             | 100.—    |
| über 500            | 150.—    |

c) Vorstände zentralisierter Verbände, welche als Sektion dem Verbands beitreten, ferner Museen, Lehranstalten und ähnliche Institute, zahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 20, Gewerkekammern einen solchen von Fr. 50.

Lokale Vereine, welche auch andere als nur gewerbliche Zwecke verfolgen und durch ihre Mitgliederliste den Nachweis erbringen, daß mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder nicht ein Handwerk oder Gewerbe betreiben, können für diese Zahl von Mitgliedern durch Beschluß des Zentralvorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Bei der Bestimmung der Vertreterzahl (§ 6) kommt diese Zahl ebenfalls in Abzug.

Diese Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt zu entrichten. Sektionen, welche nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Lehrprüfungen. Sekretär Krebs verweist auf die gedruckt ausgeteilte vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen, wonach sich ergibt, daß in unsern Prüfungskreisen im Frühjahr 1894 1076 Teilnehmer sich angemeldet haben und 930 geprüft worden sind,

gegenüber 1030 bzw. 910 im Vorjahre. Hierzu kommen 135 geprüfte Lehrlinge im Kanton Neuenburg und 34 im Kanton Genf. Gesamtzahl 1140 gegenüber 1099 im Vorjahre. Die Verhältnisse der verschiedenen Rangstufen in den Probearbeiten, Berufskenntnissen und Schulkenntnissen sind ziemlich genau dieselben geblieben.

Mit der Rechnungsrevision pro 1894 wird betraut der Handwerkerverein Herisau.

Für Uebernahme der nächstjährigen Delegierten-Versammlung bewerben sich die Sektionen Biel, Luzern und Glarus. Im zweiten Wahlgang wird Biel mit 68 Stimmen gewählt gegenüber Glarus mit 41 und Luzern mit 14 Stimmen.

Kranken- und Unfallversicherung. Der Handwerksmeisterverein St. Gallen zieht seinen frühern Antrag zurück zu gunsten des folgenden: „Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß im Bundesgesetze betreffend die staatliche Kranken- und Unfallversicherung die Leistungen der Arbeitgeber nach Möglichkeit verringert werden.“

Herr Buchdrucker Schill von Luzern begründet folgenden Gegenantrag: „Der Zentralvorstand wird beauftragt zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, daß in der eidgen. Kranken- und Unfallversicherung die Leistungen für die Krankenkasse allein von den Arbeitern und die Leistungen für die Unfallversicherung allein von den Arbeitgebern übernommen werden.“

Herr Oberstlieut. Siegerist spricht gegen diesen Antrag. Hr. Berchtold schlägt vor, es möchte den Bundesbehörden der Wunsch kundgegeben werden, daß alle Stände in der Kranken- und Unfallversicherung eingeschlossen werden. Hr. Vog-Gut von Arbon möchte die ganze Frage dem Zentralvorstand zur nochmaligen Prüfung übertragen.

Die Anträge des Hrn. Schill und der vorstehend aufgeführte Antrag der Sektion St. Gallen werden mit dem Zusatzantrag des Hrn. Berchtold dem Zentralvorstande zu weiterer Prüfung und sachgemäßen Ausföhrung zugewiesen.

(Schluß der 1. Sitzung nachmittags 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

(Fortsetzung folgt.)

### Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Dppeln. (Auskünfte und Rat in Patentfachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Eine Maschine zur Herstellung verzierter Holzleisten sowie gepreßter Fourniere ist Herrn Franz Alois Braustil in Wien patentiert worden. Der zu verzierende Stab wird zwischen den Walzen hindurchgeführt, deren obere mit den entsprechenden Prägungen versehene Ringe trägt, während die untere mit Blindprofilen ausgerüstete Ringe zur Führung des Stabes besitzt. Beide Walzen sind durch ein Zahnradgetriebe verbunden, welches bei gleichbleibender Geschwindigkeit eine Umstellung der einen Walze dadurch gestattet, daß die Zahnräder durch entgegengesetzt gewundene Schrauben gleichmäßig gehoben und gesenkt werden, während ein Zwischenrad in eine Bogenführung sich verschiebt.

Eine Maschine zum Einschrauben von Kopfschrauben bildet den Gegenstand des Patentes Nr. 75,316. Die Schrauben werden nach Kopfgröße in senkrechte Röhren eingefüllt, welche nach Bedarf zu der Abnahmevorrichtung eingestellt werden. Die Schrauben gelangen aus diesen Röhren einzeln in eine Haltvorrichtung und fallen aus dieser bei der Rückbewegung einer schwenkbaren Zuföhrvorrichtung in diese letztere, um durch die sich vorbewegende Zuföhrvorrichtung unter den dreh- und verschiebbaren Schraubenzieher gebracht und an eine Zange abgegeben zu werden, welche sich beim Herabgeben des Schraubenziehers und dem gleichzeitigen Rückgang der Zuföhrvorrichtung in dem Maße des Einschraubens der Schraube öffnet. Während des folgenden Hebens des Schraubenziehers wird die nächste aus der Haltvorrichtung ausgelöste